

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2001/C 318/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 318/02	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	2
2001/C 318/03	Mitteilung der Kommission zum urheberrechtlichen Schutz des Münzbilds der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen	3
2001/C 318/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	5
2001/C 318/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2547 — Bayer/Aventis Crop Science) ⁽¹⁾	9
2001/C 318/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2524 — Hydro/SQM/Rotem/JV) ⁽¹⁾	10
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Europäisches Parlament	
2001/C 318/07	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 318 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort	11

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**12. November 2001**

(2001/C 318/01)

1 Euro	=	7,4525	Dänische Kronen
	=	9,4107	Schwedische Kronen
	=	0,61355	Pfund Sterling
	=	0,8919	US-Dollar
	=	1,429	Kanadische Dollar
	=	107,66	Yen
	=	1,4634	Schweizer Franken
	=	7,897	Norwegische Kronen
	=	93,73	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,7166	Australische Dollar
	=	2,1118	Neuseeland-Dollar
	=	8,6202	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

(2001/C 318/02)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ und gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ zu dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping/die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Handel (Referat B-1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel ⁽³⁾ spätestens drei Monate vor dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995 und nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 vom 6. Oktober 1997.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Gezüchteter Atlantischer Lachs	Norwegen	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1890/97 (ABl. L 267 vom 30.9.1997) aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 772/1999 (ABl. L 101 vom 16.4.1999) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1677/2001 (ABl. L 227 vom 23.8.2001)	1.10.2002
Gezüchteter Atlantischer Lachs		Ausgleichszoll	Verordnung (EG) Nr. 1891/97 (ABl. L 267 vom 30.9.1997) aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 772/1999 (ABl. L 101 vom 16.4.1999) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1677/2001 (ABl. L 277 vom 23.8.2001)	30.9.2002
Gezüchteter Atlantischer Lachs		Verpflichtung	Beschluss 97/634/EG (ABl. L 267 vom 30.9.1997) zuletzt geändert durch Beschluss 2001/644/EG (ABl. L 227 vom 23.8.2001)	1.10.2002

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽³⁾ Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

MITTEILUNG DER KOMMISSION

zum urheberrechtlichen Schutz des Münzbilds der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen

(2001/C 318/03)

KOM(2001) 600 end.

Einführung

Nach der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates⁽¹⁾ über die Einführung des Euro werden ab 1. Januar 2002 auf Euro lautende Münzen in Umlauf gegeben.

Die Stückelungen und technischen Merkmale der ersten Serie von Euro-Münzen wurden in der Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates⁽²⁾ vom 3. Mai 1998 niedergelegt. Aufgrund neuer Entwicklungen verabschiedete die Kommission anschließend am 29. Juli 1998 einen Vorschlag zur geringfügigen Änderung dieser Verordnung. Die erste Serie von Euro-Münzen umfasst acht Stückelungen: 1, 2, 5, 10, 20, 50 Cent sowie 1 und 2 Euro.

Im Frühjahr 1996 beschlossen die Mitgliedstaaten, dass die Euro-Münzen eine gemeinsame und eine nationale Seite haben sollen, und beauftragten die Kommission, einen EU-weiten Wettbewerb auszuschreiben, um das Münzbild der gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen auszuwählen. Die Gewinnerdesigns des europaweiten Münzgestaltungswettbewerbs wurden im Juni 1997 von den Staats- und Regierungschefs ausgewählt.

Wie in der Ausschreibung vorgesehen, wurde das Urheberrecht an den Münzbildern vom Gewinner des Wettbewerbs auf die Kommission übertragen.

Mit dieser Mitteilung möchte die Kommission die Regelungen bekannt machen, die zur Durchsetzung der Urheberrechte und der geltenden Reproduktionsvorschriften getroffen wurden.

1. INHABER DES URHEBERRECHTS

Das Urheberrecht am Münzbild der gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen liegt bei der Europäischen Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission. Die Europäische Kommission hat jedem Mitgliedstaat, der den Euro einführt, die Urheberrechte der Gemeinschaft für sein jeweiliges Hoheitsgebiet übertragen. Den anderen Mitgliedstaaten wird die Kommission das Urheberrecht übertragen, sobald sie den Euro einführen.

2. REPRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

Folgende Reproduktionsvorschriften werden von der Kommission bzw. den teilnehmenden Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angewandt:

Die Reproduktion des gesamten oder eines Teils des Münzbilds der gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen ist ohne besondere Verfahren in folgenden Fällen zulässig:

— für Fotografien, Zeichnungen, Gemälde, Filme und Bilder sowie allgemein ebene Reproduktionen (ohne Relief), sofern sie die Euro-Münzen wahrheitsgetreu wiedergeben und in einer Weise verwendet werden, die das Ansehen des Euro nicht beeinträchtigt oder herabsetzt;

— für Reproduktionen mit Relief auf Gegenständen außer Münzen, Medaillen und Marken sowie anderen Gegenständen, die mit Münzen verwechselt werden könnten;

— für Reproduktionen auf Marken aus Weichmaterialien oder Kunststoff, sofern sie mindestens 50 % größer oder kleiner sind als die echten Euro-Münzen.

Reproduktionen auf Medaillen und Marken aus Metall sowie anderen Metallgegenständen, die mit Münzen verwechselt werden könnten, sind untersagt.

Jegliche andere Reproduktion des gesamten oder eines Teils des Münzbilds der gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen muss ausdrücklich im Falle nicht teilnehmender Mitgliedstaaten von der Kommission und im Falle teilnehmender Mitgliedstaaten von der Behörde genehmigt werden, auf die der betreffende Mitgliedstaat das Urheberrecht übertragen hat (die hierfür vorgesehenen Behörden der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind in Anhang I aufgeführt).

Anträge auf entsprechende Genehmigungen durch die Europäische Kommission sind an die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen zu richten.

3. DURCHSETZUNG

Für die Durchsetzung des Urheberrechts sorgen die teilnehmenden Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der vorstehenden Reproduktionsvorschriften. Die Kommission beabsichtigt, das Urheberrecht in den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und Drittländern entsprechend den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Erhalten die Kommission bzw. die nationalen Stellen, auf die die Urheberrechte übertragen wurden, Kenntnis von einer unbefugten Reproduktion im entsprechenden Hoheitsgebiet, so treffen sie unverzüglich Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Reproduktion eingestellt bzw. aus dem Verkehr gezogen wird. Die Kommission bzw. die Mitgliedstaaten (im Falle teilnehmender Mitgliedstaaten) können je nach den geltenden na-

(¹) ABl. L 139 vom 11.5.1998.

(²) ABl. L 139 vom 11.5.1998.

tionalen Rechtsvorschriften ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren gegen die Person anstrengen, die die Reproduktion zu verantworten hat.

Die Kommission will die Urheberrechte in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten durchsetzen. Daher werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Kommission über etwaige eigene Maßnahmen zur Durchsetzung des Urheberrechts und über die Umsetzung der Reproduktionsvorschriften zu informieren.

4. ÜBERPRÜFUNG DER DERZEITIGEN REGELUNG

Bis zur Einführung der Euro-Münzen am 1. Januar 2002 will die Kommission die Umsetzung der oben erläuterten Vorschriften überprüfen. Die derzeitige Regelung könnte später angepasst werden, um den gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

ANHANG

Liste der Behörden, denen die Urheberrechte übertragen werden sollen (siehe Absatz 2 der Mitteilung)

BELGIEN:	Ministère des Finances — Administration de la Trésorerie (Finanzministerium — Kassenverwaltung)
DEUTSCHLAND:	Bundesministerium der Finanzen
GRIECHENLAND:	Υπουργείο Οικονομικών — Γενικό Λογιστήριο του Κράτους (Finanzministerium — Abteilung Staatskonten)
SPANIEN:	Dirección General del Tesoro y Política Financiera (Generaldirektion Kassenverwaltung und Finanzpolitik)
FRANKREICH:	Direction des Monnaies et médailles — Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Industrie de la République Française (Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie — Direktion Münzen und Medaillen)
IRLAND:	Ministry for Finance of Ireland (Finanzministerium)
ITALIEN:	Ministero dell'Economia e delle Finanze (Wirtschafts- und Finanzministerium)
LUXEMBURG:	Ministère des Finances — Service de la Trésorerie (Finanzministerium — Abteilung Kassenverwaltung)
NIEDERLANDE:	Ministerie van Financiën, Directie binnenlands geldwezen (Finanzministerium, Direktion inländisches Geldwesen)
ÖSTERREICH:	Münze Österreich AG
PORTUGAL:	Imprensa Nacional — Casa da Moeda (Staatsdruckerei — Münzstätte)
FINNLAND:	Valtiovarainministeriö (Finanzministerium)

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2001/C 318/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.7.2001

Mitgliedstaat: Österreich (Östliche Steiermark)

Beihilfe Nr.: N 77/2000

Titel: Umweltschutzbeihilfe für Voest-Alpine Stahl Donawitz GmbH

Zielsetzung: Umweltschutzbeihilfe (EGKS Stahl)

Rechtsgrundlage: Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. 1993/185

Haushaltsmittel: 2 648 925 EUR (36 450 000 ATS)

Beihilfeintensität oder -höhe: 15 %

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.6.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

Beihilfe Nr.: N 438/A/2000

Zielsetzung: Erstinvestitionsbeihilfen zur Beschäftigungsförderung im Zusammenhang mit Investitionen und Aus- und Weiterbildung

Rechtsgrundlage: Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm Nordrhein-Westfalen

Haushaltsmittel:

— 150 Mio. DEM (75 Mio. EUR) jährlich für die Fördergebiete, finanziert aus dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe;

— 23 Mio. DEM (11,8 Mio. EUR) jährlich (Zusatzhaushalt);

— Finanzierung durch den EFRE

Beihilfeintensität oder -höhe:

Kumulierungsgrenze:

— in Fördergebieten:

Großunternehmen, das Arbeitsplätze schafft: 18 % brutto

Kleines und mittleres Unternehmen, das Arbeitsplätze schafft: 28 % brutto, sowie 12 % brutto für die Erhaltung von Arbeitsplätzen

— außerhalb von Fördergebieten:

kleine Unternehmen: 15 %, mittlere Unternehmen: 7,5 %

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2006

Andere Angaben: Umsetzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe (N 591/1997)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 448/2000

Titel: Rahmenregelung: Investmentkapitalfonds

Zielsetzung: Förderung des Zugangs bestimmter KMU zu Anlagekapital

Rechtsgrundlage: Article 43 de la loi n° 95-115 du 4 février 1995 d'orientation pour l'aménagement et le développement du territoire

Haushaltsmittel: Ca. 23 Mio. EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Entfällt

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2008

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 17.7.2001

Mitgliedstaat: Spanien (La Rioja)

Beihilfe Nr.: N 683/2000

Titel: Beihilfen für Investitionen in KMU der Industrie- und Dienstleistungsbranche

Zielsetzung: Investitionen in neue Sachanlagen im Zusammenhang mit der Neugründung eines Unternehmens oder der Modernisierung oder Ausweitung eines vorhandenen Unternehmens oder der Aufnahme einer Tätigkeit, die mit einer grundlegenden Änderung des Produkts oder Herstellungsprozesses eines vorhandenen Unternehmens verbunden ist

Rechtsgrundlage: Bases reguladoras de la concesión de ayudas a la inversión destinadas al sector industrial y de servicios

Haushaltsmittel: 1 500 Mio. ESP (9,02 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu: 15 % brutto für Investitionen kleiner Unternehmen; 7,5 % brutto für Investitionen mittlerer Unternehmen; 30 % brutto für Investitionen in Fördergebieten

Laufzeit: 2000 bis 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 17.7.2001

Mitgliedstaat: Spanien (La Rioja)

Beihilfe Nr.: N 686/2000

Titel: Programm zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen — La Rioja

Zielsetzung: Beihilfen zur Internationalisierung und zum Marketing von KMU

Rechtsgrundlage: Bases reguladoras de la concesión de ayudas para instrumentar un plan de promoción para la pequeña y mediana empresa

Haushaltsmittel: 200 Mio. ESP (1,2 Mio. EUR) jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Zwischen 10 % und 50 % bei einem Höchstbetrag von 200 000 EUR je Leistungsempfänger

Laufzeit: 2000 bis 2006

Andere Angaben: Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 19.7.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Extremadura)

Beihilfe Nr.: N 723/2000

Titel: Regionalbeihilferegelung zur Förderung der Qualitätskontrolle, der Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit

Zielsetzung: Regionalentwicklung, Forschung und Entwicklung, KMU

Rechtsgrundlage: Proyecto de Decreto para la promoción de la competitividad y la innovación en la Comunidad Autónoma de Extremadura

Haushaltsmittel: 2 981 Mio. ESP (17,916 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe:

Investitionsbeihilfen:

55 % BSÄ (KMU), 40 % BSÄ für große Unternehmen und Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Anhang I EG-Vertrag fallen, 30 % BSÄ für Systeme zur Qualitätskontrolle

Beihilfen für industrielle Forschung und Entwicklung:

— Vorhaben der industriellen Forschung: 60 % BSÄ, Vorhaben zur vorwettbewerblichen Entwicklung: 35 % BSÄ.

— Soweit die Höchstsätze von 75 % BSÄ bei Vorhaben der industriellen Forschung und 50 % BSÄ bei Vorhaben der vorwettbewerblichen Entwicklung eingehalten werden, ist ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten für KMU, von 10 Prozentpunkten bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit und von 15 Prozentpunkten bei Vorhaben, die sich in das gemeinschaftliche Rahmenprogramm einfügen, zulässig.

Beihilfen für Beratungsmaßnahmen und ausschließlich zur Unterstützung von KMU: 50 % BSÄ

Laufzeit: 2000—2006 (in der Zeit vom 1.1.2000 bis zur Genehmigung der Regelung durch die Kommission werden die Beihilfen in Anwendung der De-minimis-Regeln gewährt)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 17.7.2001

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 37/2001

Titel: Programm zur Förderung und Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Innovation

Zielsetzung: Förderung der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung

Rechtsgrundlage:

Article 39 de la Constitution belge

Artikel 39 van de Belgische Grondwet

Haushaltsmittel: Ca. 43,4 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach der Art der durchgeführten Forschung: zwischen 100 % und 25 % der zuschussfähigen Kosten

Laufzeit: 2 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 17.7.2001

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 115/01

Titel: Beihilferegelung „Air-sources fixe“

Zielsetzung: Bekämpfung der Luftverschmutzung

Rechtsgrundlage: Délibération du conseil d'administration de l'ADEME du 20 décembre 2000

Haushaltsmittel: Ca. 25 Mio. EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Zwischen 15 % und 40 % nach der Art der Maßnahme

Laufzeit: 10 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.7.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Baskenland)

Beihilfe Nr.: N 127/01

Titel: Regionalbeihilferegelung zur Umstrukturierung von KMU

Zielsetzung: Umstrukturierung von in Schwierigkeiten befindlichen KMU

Rechtsgrundlage: Decreto 300/2000, de 26 de diciembre, por el que se establecen ayudas destinadas a la reestructuración y relanzamiento de empresas en crisis

Haushaltsmittel: 4 500 Mio. ESP (27 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstbetrag von 1,682 Mio. EUR rückzahlbarer Zuschüsse

Laufzeit: 2001 bis 2003

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.7.2001

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: N 135/01

Titel: Bürgschaften für Investitionen in den Reformstaaten

Zielsetzung: Förderung von KMU-Investitionen in den Reformstaaten

Rechtsgrundlage: Haushaltsgesetz, Programmrichtlinien

Haushaltsmittel: 2 Mio. DEM (ca. 1 Mio. EUR); Bürgschaftsvolumen: 100 Mio. DEM (rd. 50 Mio. EUR) für die gesamte Laufzeit (5 Jahre)

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 2 %

Laufzeit: Bis 31.12.2005

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.6.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Andalusien)

Beihilfe Nr.: N 187/01

Titel: Regionalbeihilferegelung für Forschung und Entwicklung

Zielsetzung: Förderung von Grundlagenforschung und industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung in der Region

Rechtsgrundlage: Proyecto de Decreto por el que se establece el marco regulador de las ayudas de investigación y desarrollo que se conceden por la administración de la Junta de Andalucía

Haushaltsmittel: 35 365 Mio. ESP (212,54 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe:

- Machbarkeitsstudie für industrielle Forschungsprojekte: 75 % BSÄ, für vorwettbewerbliche Entwicklungsprojekte 50 % BSÄ
- Grundlagenforschungsprojekte: 100 % BSÄ
- industrielle Forschungsprojekte: 60 % BSÄ, vorwettbewerbliche Entwicklungsprojekte: 35 % BSÄ
- Im Rahmen der Obergrenzen von 75 % BSÄ bei industriellen Forschungsprojekten und 50 % bei vorwettbewerblichen Entwicklungsprojekten können diese Intensitäten für KMU um 10 Prozentpunkte erhöht werden, für Projekte, deren Ziel Gegenstand eines Rahmenprogramms der Gemeinschaft ist, um 15 Prozentpunkte (25 Prozentpunkte im Falle einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit). In anderen Fällen außerhalb eines Rahmenprogramms können sich diese Intensitäten um 10 Prozentpunkte erhöhen

Laufzeit: 2000 bis 2006

Andere Angaben: Diese Regelung ersetzt die Regelungen N 398/97, N 442/99 und N 606/99

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.7.2001

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 220/01

Titel: FuE-Beihilfe für Corus Technology BV, EGKS

Zielsetzung: Förderung von FuE-Aktivitäten (EGKS Stahl)

Rechtsgrundlage: Besluit subsidies Bedrijfsgerichte Technologische Samenwerkingsprojecten

Haushaltsmittel: 467 193,51 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 37,5 %

Laufzeit: 4 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.9.2001

Mitgliedstaat: Österreich (Niederösterreich)

Beihilfe Nr.: N 235/99

Titel: Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft

Zielsetzung:

- a) Überwindung der Marktmängel für KMU und
- b) Förderung der Entwicklung benachteiligter Gebiete

Begünstigte oder Sektor

- a) KMU
- b) KMU, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen und für materielle Investitionen

Rechtsgrundlage: Richtlinien für die Förderungsaktion der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 28. November 1997

Beihilfeintensität oder -höhe:

- a) — 7,5 % und 15 % für materielle Investitionen
 - 50 % für Maßnahmen nach Ziffer 4.2.3. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 213 vom 23.7.1996)
 - 60 % für derartige Maßnahmen, wenn das Unternehmen seinen Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag hat
- b) — 20 % Nettosubventionsäquivalent

Laufzeit:

- a) Unbegrenzt
- b) Regionalbeihilfen dürfen nur bis 31. Dezember 2006 gewährt werden

Andere Angaben:

Keine Einwände

Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2547 — Bayer/Aventis Crop Science)

(2001/C 318/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29. Oktober 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bayer AG („Bayer“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch den Kauf von Anteilsrechten die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Aventis Crop Holding SA („ACS“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bayer: Gesundheit, Pflanzenschutz und Tiergesundheit, Saatgut, Chemiespezialitäten und Polymere;
 - ACS: Pflanzenschutz, Ökologie, Saatgut und Biotechnologie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2547 — Bayer/Aventis Crop Science, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2524 — Hydro/SQM/Rotem/JV)**

(2001/C 318/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 31. Oktober 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Norsk Hydro ASA („Hydro“, Norwegen) und NutriSI NV („NutriSI“, Belgien), ein Gemeinschaftsunternehmen von Sociedad Química y Minera de Chile SA („SQM“, Chile) und Rotem Amfert Negev Ltd („Rotem“, Israel), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („NewCo“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hydro: Mineraldünger, Öl und Energie, Leichtmetalle.

— NutriSI: Spezialdünger.

— SQM: Mineraldünger, Industriechemikalien, Iod und Lithium.

— Rotem: Teil eines in Mineraldünger und Chemikalien tätigen israelischen Chemiekonzerns („ICL“).

— NewCo: Herstellung und Vertrieb von Spezialdünger, insbesondere wasserlöslicher NPK-Dünger und Flüssigdünger.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2524 — Hydro/SQM/Rotem/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 318 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit
Antwort**

(2001/C 318/07)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>
